



Richtlinien zur Berechnung und Publikation der «Betriebsaufwandquote TER KGAST»

für KGAST-Mitglieder

Fachinformation Nr.2

1. Absicht

Die KGAST verfolgt das Ziel, den Anlegern ihrer Mitgliedsanlagestiftungen eine möglichst zweckmäßige Transparenz über den **Betriebsaufwand** der Anlagegruppen zu bieten.

Die Anlagestiftungen verpflichten sich deshalb, eine

«**Betriebsaufwandquote TER KGAST**»

zu ermitteln und zu publizieren.

Für Anlagegruppen mit Direktanlagen in Immobilien gelten spezielle Richtlinien¹.

Die Betriebsaufwandquote TER KGAST ist im Rahmen des Jahresberichtes zu publizieren. Eine Publikation der Betriebsaufwandquote TER KGAST in weiteren Berichten wird empfohlen. Die im Jahresbericht publizierte Betriebsaufwandquote TER KGAST muss nach der ex post Methode berechnet werden. In den weiteren Berichten (Fact Sheets, Halbjahresberichte, etc.) kann die Berechnung und Publikation nach der ex ante Methode vorgenommen werden. In diesem Fall müssen die gleichen Kostenkomponenten wie bei der ex post Methode berücksichtigt werden.

2. Grundsatz

Die bei der Verwaltung der Anlagegruppen anfallenden Kosten sind unter dem Begriff «Betriebsaufwandquote TER KGAST» zu publizieren. Diese Kennziffer drückt die Gesamtheit derjenigen Kommissionen und Kosten aus, die laufend dem Vermögen der Anlagegruppe belastet werden (Betriebsaufwand). Sie wird als Prozentsatz des Nettovermögens dargestellt. Die Betriebsaufwandquote TER KGAST ist grundsätzlich nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Betriebsaufwandquote TER KGAST \%} = \frac{\text{Total Betriebsaufwand}}{\text{durchschnittliches Nettovermögen}} \times 100$$

Die Betriebsaufwandquote TER KGAST ist jeweils für die letzten 12 Monate zu berechnen. Grundlage für die Berechnung sind die in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Kommissionen und Kosten. Bei neu gegründeten Anlagegruppen und bei Umstrukturierungen richtet sich die Berechnung nach Ziffer 8 resp. nach Ziffer 9.

¹ Kennzahlen von Immobilien Sondervermögen (Anlagegruppen) in Anlagestiftungen, 01.04.2010

3. Betriebsaufwand

Der Betriebsaufwand umfasst sämtliche in der Berichtsperiode der Anlagegruppe belasteten Kommissionen und Kosten, wie:

- Verwaltungskommission der Anlagestiftung, bzw. der mit der Geschäftsführung der Anlagestiftung beauftragten Institutionen.
- Kommission der Depotbank (inkl. allfälliger Gebühren ausländischer Depotbanken)
- Weitere Aufwendungen je nach Aufgliederung der Erfolgsrechnung und sofern nicht in den obigen Positionen enthalten, wie z.B.
 - Kommission/Kosten für Administration
 - Kommission/Kosten der Vermögensverwaltung oder -beratung
 - Kommission/Kosten für den Vertrieb
 - Performanceabhängige Gebühren (siehe auch Ziffer 5)
 - Gebühren für die Aufsicht
 - Kosten für die Berechnung des NAV
 - Kosten für Publikationen
 - Kosten für die Revision
 - Kosten für die Rechtsberatung
 - sonstige Aufwendungen
 - nicht transaktionsbezogene Steuern und Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer)

Als Alternative für die Ermittlung des Betriebsaufwands können pauschale Vergütungen an die Anlagestiftung, resp. an die mit der Geschäftsführung der Anlagestiftungen beauftragten Institutionen verwendet werden. In diesem Fall sind allfällige zusätzlich belastete Kosten, Kommissionen, Gebühren und Abgaben (vgl. obigen Liste) ebenfalls mit einzubeziehen. Sie dürfen nicht mit Anlageerträgen verrechnet werden.

Folgendes ist bei der Ermittlung des Betriebsaufwands nicht zu berücksichtigen:

- Courtagen oder ähnliche Kommissionen und Gebühren, die der Anlagegruppe durch den Broker auf Wertschriftenumsätzen belastet werden.
- Stempelsteuer und Emissionsabgabe
- Negative Anlageerträge (z.B. Passivzinsen)
- Abgrenzungsposten (z.B. Auszahlung laufender Erträge)

4. Durchschnittliches Nettovermögen

Für die Ermittlung des durchschnittlichen Nettovermögens muss mindestens ein Messpunkt pro Monat festgelegt werden. Bei Anlagegruppen, die weniger als einmal pro Monat bewertet werden, müssen alle Bewertungen bei der Berechnung des durchschnittlichen Nettovermögens miteinbezogen werden.

5. Anlagegruppen mit performanceabhängiger Gebühr

Die KGAST empfiehlt ihren Mitgliedern zusätzlich:

- Die performanceabhängige Gebühr separat in Prozent des Nettovermögens anzugeben.- Die performanceabhängige Gebühr als Prozentsatz an der Outperformance zu publizieren („Performance-Beteiligungsquote“).
- Die Anwendung oder Nichtanwendung der High-Water-Mark, sowie einer allfälligen Hurdle-Rate bekannt zu geben.

6. Anlagen in andere Kollektivanlagen

Investiert eine Anlagegruppe, nachstehend «**Dachfonds**» genannt, weniger als 10% ihres Nettovermögens in andere Kollektivanlagen (inkl. Anlagegruppen der eigenen oder anderer Anlagestiftungen), nachstehend «**Zielfonds**» genannt, so müssen die Kosten der Zielfonds bei der Ermittlung der Betriebsaufwandquote TER_{KGAST} des Dachfonds nicht berücksichtigt werden.

Übersteigt der Anteil der Zielfonds insgesamt 10% des Nettovermögens des Dachfonds, so ist eine «**zusammengesetzte (synthetische) Betriebsaufwandquote TER_{KGAST}** » zu berechnen. Diese entspricht der Summe

- der Betriebsaufwandquote TER_{KGAST} des Dachfonds abzüglich der in der Berichtsperiode vereinnahmten Rückvergütungen von Zielfonds.
- der Betriebsaufwandquote TER_{KGAST} der einzelnen Zielfonds, gewichtet nach deren Anteil am Nettovermögen des Dachfonds per Stichtag. Falls bei Zielfonds keine Betriebsaufwandquote TER_{KGAST} verfügbar ist, kann eine von einem anerkannten Fondsverband autorisierte Total Expense Ratio. (nachstehende «**TER**» genannt) verwendet werden.
- der effektiv bezahlten Ausgabe- und Rücknahmekommissionen bei Zeichnung und Rückgabe von Anteilen an Zielfonds, wobei aber Kommissionen (Differenz zwischen Nettoinventarwert und Ausgabe- resp. Rückgabepreis pro Anspruch resp. Anteil), die in das Vermögen der Zielfonds fließen, nicht zu berücksichtigen sind.

Falls Zielfonds weder eine Betriebsaufwandquote TER_{KGAST} noch eine anerkannte TER eines Fondsverbandes veröffentlichen (nachstehend «**Zielfonds ohne TER**» genannt), so ist bei der Ermittlung und der Publikation der Betriebsaufwandquote TER_{KGAST} des Dachfonds grundsätzlich wie folgt vorzugehen:

- Es ist auf darauf hinzuweisen,
 - dass die Kennzahlen von den Zielfonds ohne TER nicht zur Verfügung gestellt werden.
 - dass demzufolge keine synthetische Betriebsaufwandquote TER_{KGAST} gemäss vorstehender Regel ermittelt und publiziert werden kann.
 - dass aber der Betriebsaufwand resp. die Betriebsaufwandquote der Zielfonds ohne TER wenn möglich geschätzt wird.
- Bei der Schätzung des Betriebsaufwands resp. der Betriebsaufwandquote der Zielfonds ohne TER ist grundsätzlich gemäss Ziffer 3 vorzugehen. Dabei gilt:
 - Bei jenen Komponenten, bei denen eine vernünftige Schätzung möglich ist, ist dieser geschätzte Betrag anzugeben und als Schätzung zu bezeichnen.
 - Bei jenen Komponenten, bei denen keine vernünftige Schätzung möglich ist, ist auf diesen Umstand hinzuweisen und auf die Angabe eines Betrags zu verzichten.
- Die Betriebsaufwandquote aller Zielfonds ist in diesem Falle die gewichtete Summe aus den zur Verfügung stehenden Betriebsaufwandquoten TER_{KGAST} oder anerkannten TERs eines Fondsverbandes und dem geschätzten Betriebsaufwand resp. den geschätzten Betriebsaufwandquoten der Zielfonds ohne TER.
- Die Gewichtung erfolgt gemäss dem Anteil der einzelnen Zielfonds am Nettoinventarwert des Dachfonds per Stichtag.
- Die Ermittlung und Publikation des Betriebsaufwands der Zielfonds ohne TER soll immer das Ziel verfolgen, eine möglichst hohe Transparenz zu erzielen. Dies jedoch unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit bezüglich des Aufwands,

Falls ein Dachfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Zielfonds ohne TER investiert, so ist auf eine Schätzung des Betriebsaufwands zu verzichten und eine entsprechende Erläuterung an gleicher Stelle, wie die Betriebsaufwandquote TER_{KGAST} zu publizieren.



7. Anlagegruppen mit mehreren Anlageklassen

Falls Anlagegruppen Anspruchsklassen (Tranchen) führen, die unterschiedlich mit Kommissionen und Kosten belastet werden, so ist für jede Anspruchsklassen die Betriebsaufwandquote $_{\text{TER KGAST}}$ separat auf Basis der für die einzelnen Anspruchsklassen erstellten Erfolgsrechnung zu berechnen.

8. Erstmalige Publikation der Betriebsaufwandquote $_{\text{TER KGAST}}$ bei neu gegründeten Anlagegruppen

Bei neu gegründeten Anlagegruppen ist die Betriebsaufwandquote $_{\text{TER KGAST}}$ erstmals rückblickend nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres zu publizieren. Gegebenenfalls ist die Betriebsaufwandquote $_{\text{TER KGAST}}$ auf eine 12-Monatsperiode umzurechnen.

9. Umstrukturierung von Anlagegruppen

Bei der Umstrukturierung einer Anlagegruppe ist die Betriebsaufwandquote $_{\text{TER KGAST}}$ grundsätzlich ab dem Datum der Umstrukturierung wie bei einer neu gegründeten Anlagegruppe (vgl. Ziff. 8) zu berechnen.

10. Mindeststandard und Anerkennung

Die KGAST wird der Aufsichtsbehörde empfehlen, diese Richtlinien als Mindeststandard für alle Anlagestiftungen vorzusehen und die Betriebsaufwandquote $_{\text{TER KGAST}}$ als massgebende Kennzahl für die den Anlagegruppen belasteten Kosten anzuerkennen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden von der KGAST-Mitgliederversammlung erstmals am 19.01.2012 verabschiedet. Die vorliegende Revision wurde von der KGAST-Mitgliederversammlung am 28.08.2012 beschlossen. Diese Richtlinien treten per 31.12.2012 in Kraft.

Zürich, 28. August 2012

Der Präsident: Ruedi Deubelbeiss

Der Geschäftsführer: Kurt Brändle